

Antrag auf Erteilung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

1. Angaben zur Person	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Anschrift:	
Telefon:	E-Mail:

Ich war/bin: **Positiv getestete Person**

Haushaltsangehörige Person **Kontaktperson** **Betreuungsperson für Kinder**

Name und Vorname der positiven Kontaktperson: _____

2. Angaben zur Absonderung	
Beginn der Absonderung:	Ende der Absonderung:
Freitestung nach § 4 Abs. 5 CoronaVO Absonderung (gilt nur für Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige)	Freitestung für geimpfte, symptomlose Personen nach § 3 Abs. 4 CoronaVO Absonderung (frühestens ab dem 7. Tag nach positivem PCR Testergebnis möglich)
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ja, nach 7 Tagen (Schnelltest, kein Selbsttest)	<input type="checkbox"/> Ja, nach 7 Tagen (Schnelltest, kein Selbsttest)

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte fügen Sie Ihre Testergebnisse zur Freitestung diesem Dokument an.

Den Antrag sowie die Anlagen können Sie gerne an gemeinde@empfingen.de eingescannt zurücksenden.

Hinweise:

Bei diesem Antrag handelt es sich um die Beantragung der Bescheinigung über die Absonderungspflicht und Absonderungsdauer nach § 7 Corona VO Absonderung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen Personen (Corona VO Absonderung).

Die Bescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschub im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Corona VO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können.

Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 Corona VO Absonderung keine Auswirkungen.